

Vorlesung Medienstrafrecht

Fälle zu § 2

Fall 1 (BGHSt 46, 212)

A ist australischer Staatsbürger. 1996 schloss er sich mit Gleichgesinnten in Australien zum „A-Institute“ zusammen, dessen Direktor er ist. Seit 1992 befasste er sich mit dem Holocaust. Er verfasste Rundbriefe und Artikel, die er über das Internet zugänglich machte, in denen er „revisionsistische“ Thesen vertrat. Darin wurde unter dem Vorwand wissenschaftlicher Forschung die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Ermordung der Juden bestritten und als Erfindung „jüdischer Kreise“ dargestellt, die damit finanzielle Forderungen durchsetzen und Deutsche politisch diffamieren wollten.

Unter anderem wurde die Strafjustiz wegen folgender Vorgänge auf A aufmerksam :

Zwischen April 1997 und März 1999 – der genaue Zeitpunkt ist nicht festgestellt – speicherte A Webseiten auf einem australischen Server, die von der Homepage des A-Institutes über dessen Internetadresse abgerufen werden konnten. Diese Seiten enthielten drei englischsprachige Artikel des A mit den Überschriften „Über das A-Institut“, „Eindrücke von Auschwitz“ und „Mehr Eindrücke von Auschwitz“. Darin heißt es unter anderem :

„In der Zwischenzeit haben wir festgestellt, daß die ursprüngliche Zahl von vier Millionen Toten von Auschwitz ... auf höchstens 800 000 gesenkt wurde. Dies allein ist schon eine gute Nachricht, bedeutet es doch, daß ca. 3, 2 Millionen Menschen nicht in Auschwitz gestorben sind – ein Grund zum Feiern.“

„Wir erklären stolz, daß es bis heute keinen Beweis dafür gibt, daß Millionen von Menschen in Menschengaskammern umgebracht wurden.“

„Keine dieser Behauptungen ist je durch irgendwelche Tatsachen oder schriftliche Unterlagen belegt worden, mit Ausnahme der fragwürdigen Zeugenaussagen, welche häufig fiebrigen Gehirnen entsprungen sind, die es auf eine Rente vom deutschen Staat abgesehen haben.“

Es ließ sich weder feststellen, dass A von sich aus Online-Anschlussinhaber in Deutschland oder anderswo angewählt hätte, um ihnen die genannten Webseiten zu übermitteln (zu „pushen“), noch dass – außer dem ermittelnden Polizeibeamten – Internetnutzer in Deutschland die Homepage des A-Institutes angewählt hatten.“

Fall 2 (KG, NJW 1999, 3500)

Die deutschen Fußballfans A, B und C zeigten zusammen mit anderen deutschen Zuschauern am 4. 9. 1996 vor Beginn des Fußballländerspiels zwischen Polen und Deutschland in Zabrze/Polen beim Abspielen der deutschen Nationalhymne durch Erheben des ausgestreckten rechten Arms den sogenannten Hitlergruß. Fernsehaufnahmen davon waren in Deutschland direkt und auch nachträglich in Nachrichtensendungen und in Interviews mit dem Trainer der deutschen Mannschaft zu sehen. Im Laufe des Spiels kam es zu weiteren Ausschreitungen. So wurden in dem Block von etwa 500 deutschen Zuschauern, in dem sich die A, B und C befanden, Parolen, wie „Wir sind in Polen, um Juden zu versohlen“ und „Wir sind wieder einmarschiert“, skandiert. Auch griffen Zuschauer aus diesem Block polnische Zuschauer verbal und körperlich an und schossen gezielt mit Signalmunition in andere Zuschauerblöcke. Zudem wurde beim Abspielen der deutschen Nationalhymne ein etwa 2 x 3 m großes Plakat entrollt und in Richtung des Spielfelds gehalten, das die Aufschrift trug „Schindler-Juden, wir grüßen euch“. Ob A, B und C an diesen Aktionen unmittelbar beteiligt waren, konnte nicht geklärt werden.

Fall 3 (OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971)

P war Mieter einer Wohnung im Hause C in M. Anfang August 1991 rügte er bei seinem Vermieter Mängel an einem Rollladen. Am 12. 8. 1991 begaben sich daraufhin – wie angekündigt – drei vom Vermieter beauftragte Personen – u. a. der L – in die Wohnung, um den gerügten Mangel zu besichtigen und zu fotografieren. P hatte vor dem Eintreffen der drei Personen telefonisch Kontakt zu M hergestellt und den Telefonhörer neben die Telefongabel gelegt. L fotografierte zunächst den Rollladen, dann aber auch die gesamte Wohnung einschließlich der Nebenräume. P verbat sich dieses weitere Fotografieren und verwies – erfolglos – die drei Personen der Wohnung. Die von ihm über ein weiteres Telefon zur Hilfe gerufene Polizei lehnte ihr Kommen ab. Daraufhin erschien M mit einer weiteren Person.

P wollte von L den Film haben. M erklärte zu L, dass er den Film herausgeben solle. L fotografierte jedoch weiter. Schließlich griff M nach der Kamera und hielt sie fest. L versuchte, ihm die Kamera zu entziehen. Hierbei riss der Trageriemen, den L sich um das Handgelenk geschlungen hatte. Der M hielt nunmehr die Kamera in Händen. L verletzte sich hierbei. Er erlitt eine stark schmerzhafte Distorsion des rechten Handgelenks. Als M schließlich die Kamera öffnete, stellte er fest, dass kein Film in der Kamera war. Dieser war vorher durch L aus der Kamera genommen worden, da der Film voll war.

Fall 4 (KG, JR 1981, 254)

A betätigte sich gewerbsmäßig als Fluchthelfer. Im April 1976 beauftragte ihn F, ein Arztehepaar und dessen Kind aus der DDR auszuschleusen. Hierfür sollte A 45 000 DM erhalten. Nachdem zwei Fluchtversuche, die A organisiert hatte, fehlgeschlagen waren, führte F die Fluchthilfe am 5. 9. 1976 ohne die Beteiligung des A und ohne dessen Wissen durch. Am Abend desselben Tages rief A aus Argwohn, dass er hintergangen worden sein könnte, bei F an. Für Aufwendungen, die er in Vorbereitung des Unternehmens gemacht hatte, verlangte er von F in erregtem und aggressivem Ton 5000 DM. Im Verlaufe des Telefongesprächs äußerte A, er hätte dem F einen Schlagring in das Gesicht geschlagen, wenn er ihm in Helmstedt begegnet wäre; er werde Aktionen anlaufen lassen, und F werde sein Leben lang an den Tag denken, an dem er ihn „beschissen“ habe. Wenige Tage später meldete sich A erneut fernmündlich bei F, um ihm die Nummer des Kontos mitzuteilen, auf dem er den Eingang des geforderten Geldbetrages erwartete. Die Weigerung des F, die Kontonummer entgegenzunehmen und überhaupt Zahlungen zu leisten, beantwortete A mit der Ankündigung, daß F nach der Kontonummer nicht nur suchen, sondern um diese sogar „bitten“ werde. Beide Telefongespräche nahm F, der sich von A ernstlich bedroht sah, ohne dessen Wissen auf ein Tonband auf.

Am 25. 11. 1976 erschien A in Begleitung von zwei Männern bei F, um ihn wegen der ausgebliebenen Zahlung unter Druck zu setzen. Als F die Besucher hinauswies, stellte einer der Begleiter des A den Fuß in die Tür und zischte F zu : „Dich erwischen wir noch und schlagen Dich zusammen !“.